

## **Strafrechtliche Gefahren bei einer Einpersonen-Aktiengesellschaft**

**Begriff Einpersonen-AG sowie Alleinaktionärs, Trennungsprinzip, unberechtigter Eingriff in das Gesellschaftsvermögen als Schädigung fremden Vermögens, strafrechtliche Gefahren für den geschäftsführenden Alleinaktionär, Durchgriff auf das Privatvermögen**

### **Begriff der Einpersonen-AG**

Die Einpersonen-Aktiengesellschaft (AG) ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR), bei welcher alle Aktien im Eigentum einer einzigen Person stehen. Diese Person führt die AG faktisch wie ein Einzelunternehmen.

### **Unterscheidungsmerkmal zur Einzelunternehmung**

Zentrales Unterscheidungsmerkmal zur Einzelunternehmung ist die beschränkte Haftung aufgrund des Aktienrechts.

### **Seit wann ist die Einpersonen-AG erlaubt?**

Seit dem 1. Januar 2008 ist in der Schweiz die Gründung einer

Einpersonen-AG gesetzlich erlaubt. Bereits vor diesem Zeitpunkt wurde allerdings die Einpersonen-AG von der Rechtsprechung geduldet, sofern nach korrekter Gründung mit drei Aktionären die Aktien auf eine einzelne Person übertragen wurden.

### **Verhältnis der Einpersonen-AG zum Alleinaktionär**

Trotz wirtschaftlicher Identität von Alleinaktionär und Gesellschaft ist die Einpersonen-AG eine selbständige juristische Person.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Alleinaktionär resp. seine Aktiengesellschaft sich konsequent an die aktienrechtlichen Vorschriften hält.

So sind zum Beispiel

- die Vorschriften über die Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) sowie
- die Revision (Art. 727 ff. OR) einzuhalten und
- Beschlüsse des Verwaltungsrates zu protokollieren (tatsächlich handelt es sich hierbei meist um Entscheide des Alleinaktionärs).

### **Trennungsprinzip**

Als juristische Person ist die Aktiengesellschaft Trägerin ihres eigenen Vermögens. Das Vermögen der Einpersonen-AG muss deshalb strikt vom Privatvermögen des Alleinaktionärs getrennt werden.

Wenn man dies konsequent beachtet, haftet nur das Gesellschaftsvermögen gegenüber den Gläubigern der Einpersonen-AG. Eine persönliche Haftung des Aktionärs mit seinem Privatvermögen besteht nicht.

### **Unberechtigter Eingriff in das Gesellschaftsvermögen durch Alleinaktionär**

Im umgekehrten Fall, wenn der Alleinaktionär unberechtigt auf das Vermögen der Einpersonen-AG zugreift, so kann dies dem Trennungsprinzip gemäss eine Schädigung fremden Vermögens darstellen.

Der Eingriff in das Vermögen der Aktiengesellschaft ist dann unberechtigt, wenn dieser nicht dem Zweck der Gesellschaft dient. So darf der Alleinaktionär beispielsweise nicht ein privates Essen mit Freunden als Geschäftsaufwand verbuchen, da er damit das Vermögen seiner Einpersonen-AG schädigt.

### **Strafrechtliche Gefahren für den geschäftsführenden Alleinaktionär**

Im Fokus stehen die Tatbestände:

- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB),
- Veruntreuung (Art. 138 StGB),
- diverse Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163 ff. StGB) sowie
- Falschbeurkundung (Art. 251 StGB).

Was diese Tatbestände genau unter Strafe stellen, wollen wir im *Gewusst wie* Nr. 72 detaillierter betrachten. Vorab wollen wir noch kurz der Frage nachgehen, welche haftungsrechtlichen Folgen es haben kann, wenn man dem Trennungsprinzip in strafrechtlicher Weise zuwider handelt:

### **Durchgriff auf das Privatvermögen**

Als Konsequenz hieraus kann es geschehen, dass die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Einpersonen-AG als missbräuchlich beurteilt wird. Die Trennung von Einpersonen-AG und Alleinaktionär wird diesfalls aufgehoben.

Dies bedeutet, dass anstatt auf die rechtliche Selbständigkeit auf die wirtschaftliche und tatsächliche Identität von Alleinaktionär und Gesellschaft abgestellt wird. Als konkrete Konsequenz hieraus kann auf das Privatvermögen des Alleinaktionärs

zugegriffen werden und zwar auch für Schulden der Einpersonen-AG (und umgekehrt). Der Alleinaktionär haftet also mit seinem Privatvermögen für Schulden der Gesellschaft.

Sandra Schaffner / Duri Bonin

Meilen / Zürich, Herbst 2016

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.